Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

Kurzinformation

Verhaltensvorschriften für Mitglieder der Bundesregierung

Für Mitglieder der Bundesregierung ist gemäß Art. 66 des Grundgesetzes (GG)¹ geregelt, dass der Bundeskanzler und die Bundesminister kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören dürfen. Diese verfassungsrechtliche Vorschrift wird von § 5 Abs. 1 des Bundesministergesetzes (BMinG)² im Wesentlichen einfachgesetzlich wiederholt. Des Weiteren sieht § 5 Abs. 2 BMinG vor, dass Mitglieder der Bundesregierung während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden dürfen. Ausnahmen davon kann nur die Bundesregierung zulassen. Gemäß § 5 Abs. 3 BMinG haben Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung dieser Mitteilung zu machen über Geschenke, die sie in Bezug auf ihr Amt erhalten. Die Bundesregierung entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Zudem regelt § 6 BMinG die Geheimhaltungs- bzw. Verschwiegenheitspflicht und § 6a BMinG die Anzeigepflicht von Mitgliedern der Bundesregierung, die eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes innerhalb der ersten 18 Monate nach Ausscheiden aus dem Amt beabsichtigen. Die Bundesregierung kann eine entsprechende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach den Vorgaben gemäß §§ 6b bis 6d BMinG untersagen. Im Übrigen gilt für Mitglieder der Bundesregierung die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004. Diese umfasst neben einem Verhaltenskodex gegen Korruption auch einen Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen sowie Empfehlungen zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung. Letzteres ist eine nicht verbindliche Umsetzungshilfe zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

Für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften als solche ist keine spezielle Sanktionierung vorgesehen. Erfüllt die jeweilige Handlung eines Mitglieds der Bundesregierung allerdings einen Straf-

WD 3 - 3000 - 093/23 (18.08.2023)

© 2023 Deutscher Bundestag

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478).

² Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

tatbestand, so kann sie nach dem Strafgesetzbuch sanktioniert werden. Außerdem können Handlungen eines Mitglieds der Bundesregierung, durch die Dritte geschädigt werden, unter den Voraussetzungen des Art. 34 GG i.V.m. § 839 des Bürgerlichen Gesetzesbuches³ einen Schadensersatzanspruch auslösen.

* * *

Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72).